



BEKANNTMACHUNG

zur **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kirchenäcker"** bezogen auf den **gesamten Geltungsbereich** mit verpflichtender Durchführung einer Umweltprüfung

sowie

zur **Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB**

Der Gemeinderat Kettershausen hat mit Sitzung vom 17.11.2022 den **Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenäcker“ in der Fassung von 1974 bezogen auf den gesamten Geltungsbereich** wird unter Anwendung des Regelverfahrens nach § 1 Abs 8 BauGB gefasst.

Erläuterungen zum Vorhaben: Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1974 soll inklusive der 1. Änderung aus dem Jahr 2006 aufgrund der geänderten Planungsziele der Gemeinde Kettershausen aufgehoben werden. Die damals getroffenen Festsetzungen genügen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Planung und wurden bereits durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ auf Flurstück 175 Gmkg. Kettershausen ergänzt, da ein geplantes Bauvorhaben den ursprünglichen Festsetzungen widerspricht.

Ziel und Zweck der Aufhebungssatzung ist es, unnötige Änderungen des Bebauungsplans für die drei noch unbebaut verbliebenen Bauparzellen zu vermeiden und eine zeitgemäße Bebauung dieser zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kettershausen entspricht in seiner Darstellung der bestehenden Realsituation und macht derzeit eine Berichtigung nicht erforderlich.

Sich ggf. ergebender Anpassungsbedarf am Stand des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes an betreffender Stelle wird zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit weiterem Änderungsbedarf innerhalb des Gemeindegebietes nachgeholt.

Den Unterlagen wird für das Aufhebungsverfahren ein Umweltbericht nach § 2a BauGB beigegeben.

Das Planungsbüro DAURER + HASSE, Wiedergeltingen wurde von der Gemeinde mit der Erstellung der Satzungsunterlagen sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auch der Abwicklung des zugehörigen Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist aus **beiliegendem Vorentwurfsplanstand** ersichtlich, welcher Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Der Geltungsbereich (blaue Balkenlinie) umfasst die Flächen 11/1 TF, 73, 187/7 TF, 184/1 TF, 182, 181/6, 181/7, 181, 181/5, 181/1, 181/2, 181/3, 181/4, 180/4 TF, 180, 180/10, 180/11, 180/12, 180/9, 180/8, 180/7, 180/6; 180/5, 178, 180/2, 180/1, 180/3, 178/1, 179, 169/1, 157 TF, 168, 168/1, 168/4, 168/2, 168/3, 169 TF, 175/5, 175, 175/4, 175/3, 175/2, 175/1, 167/2, 167/3, 167/4, 167/6, 167/8, 167/5, 167, 167/7, 167/1, 166/7, 166/6, 166/5, 166/4, 166/3, 166/2, 166/19, 166/18, 166/1 der Gemarkung Kettershausen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung (Fl.-Nrn. 166/9, 166/10, 166/11, 166/13, 166/14, 166/15, 166/16, 166/17, 166, 174/1, 174/2) und landwirtschaftliche Flächen (Fl.-Nr. 174)
- im Osten durch die Pfarrer-Eisele-Straße (Fl.-Nr. 177);
- im Süden durch die Hauptstraße (Fl.-Nrn. 207 bis 187/7) und Wohnbebauung auf Grundstück Fl.-Nr. 1
- im Westen durch die Straße „An der Steige“ (Fl.-Nr. 11/1), die Schulstraße (Fl.-Nr. 149/1), die Kirchstraße (Fl.-Nr. 184/1 TF) und Wohnbebauung (Fl.-Nrn. 18/7, 186/1, 186, 184, 149, 152/2, 152/1)

Der Aufstellungsbeschluss unter Anwendung des Verfahrens nach § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat Kettershausen hat ebenfalls mit Sitzung vom 17.11.2022 den **Vorentwurfsstand** zur Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenäcker“ bezogen auf den gesamten Geltungsbereich **beschlossen** und die **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1** sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung

der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **beschlossen**.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Beteiligung bestimmte Vorentwurfsstand zur vorgenannten Aufhebungssatzung mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt

von Montag, 19.12.2022 bis einschließlich Freitag, 27.01.2023

in der Gemeindeverwaltung Kettershausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershausen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 – 12:30 Uhr und Montag vom 19:00 – 20:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) für jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse www.Kettershausen.de unter der Rubrik „Unsere Gemeinde“ zu finden. Grundsätzlich ist eine Erörterung auf telefonischem bzw. elektronischem Wege zu bevorzugen.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten (Fach-) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange von der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurfsstand mit Begründung zu äußern (frühzeitige Beteiligung und Anhörung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den aufzuhebenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Zu der Planung sind folgende **umweltrelevanten Informationen** verfügbar:

Umweltbericht zur Aufhebungssatzung gemäß §§ 2 und 2a BauGB als Bestandteil der Begründung mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima und Lufthygiene, Tiere und Pflanzen, Mensch (Immissionsschutz und Erholung), Orts- und Landschaftsbild, sowie Kultur- und Sachgüter.

Kettershausen, den 07.12.2022


.....
Dr. Markus Koneberg, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 9.12.2022

Abgenommen: . .2022/23

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)



HINWEISE UND NACH- RICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Grundstücksgrenzen



Flurstücksnummern



bestehende Wohngebäude und Nebengebäude



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla

+ Stadtplaner
Buchhoer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Fon 08241 - 800 64 0
info@daurerhasse.de

www.daurerhasse.de

PROJEKTNR.: 22-035
Aufhebungssatzung

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ketterhausen für das Gebiet "Kirchenacker"

Landkreis Unterallgäu
Gemeinde Ketterhausen
Waldstraße 15
86498 Ketterhausen

PLANINHALT

Vorentwurf
Geltungsbereich

Fassung vom 17.11.2022

MAßSTAB

1:2.000

Bearbeiter: wd / km



AUSFERTIGUNG

Die vorliegende Planzeichnung zur Aufhebungssatzung wird hiermit ausfertigt.

Hiermit wird ebenfalls bestätigt, dass die Aufhebungssatzung bestehend aus der Begründung (Seiten 1 bis ...) den textlichen Festsetzungen (Seiten 1 bis ...) und der Planzeichnung in der Fassung vom .../20... redaktionell angepasst am .../20... dem Beschluss des Gemeinderates vom .../20... zu Grunde lag und diesem entspricht.

Ketterhausen den

(Siegel)

.....
Dr. Markus Koneberg, 1. Bürgermeister (Unterschrift)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Verfahrensvermerke befinden sich auf den textlichen Festsetzungen.

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Kettershhausen, Bgm Dr. Markus Koneberg
Anschrift: Waldstraße 15, 86498 Kettershhausen
E-Mail-Adresse: info@kettershhausen.de
Telefonnummer: 08333 / 8665

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: fly-tech IT GmbH & Co. KG
Anschrift: Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 / 207111 - 29

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren, zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kirchenäcker“

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.